Gemeinde Amt Neuhaus
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Erteilung der Genehmigung für die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Am 05.12.2024 hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner öffentlichen Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Lüneburg mit Bescheid vom 20.01.2025 (Zeichen: 62-24000108/5) die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

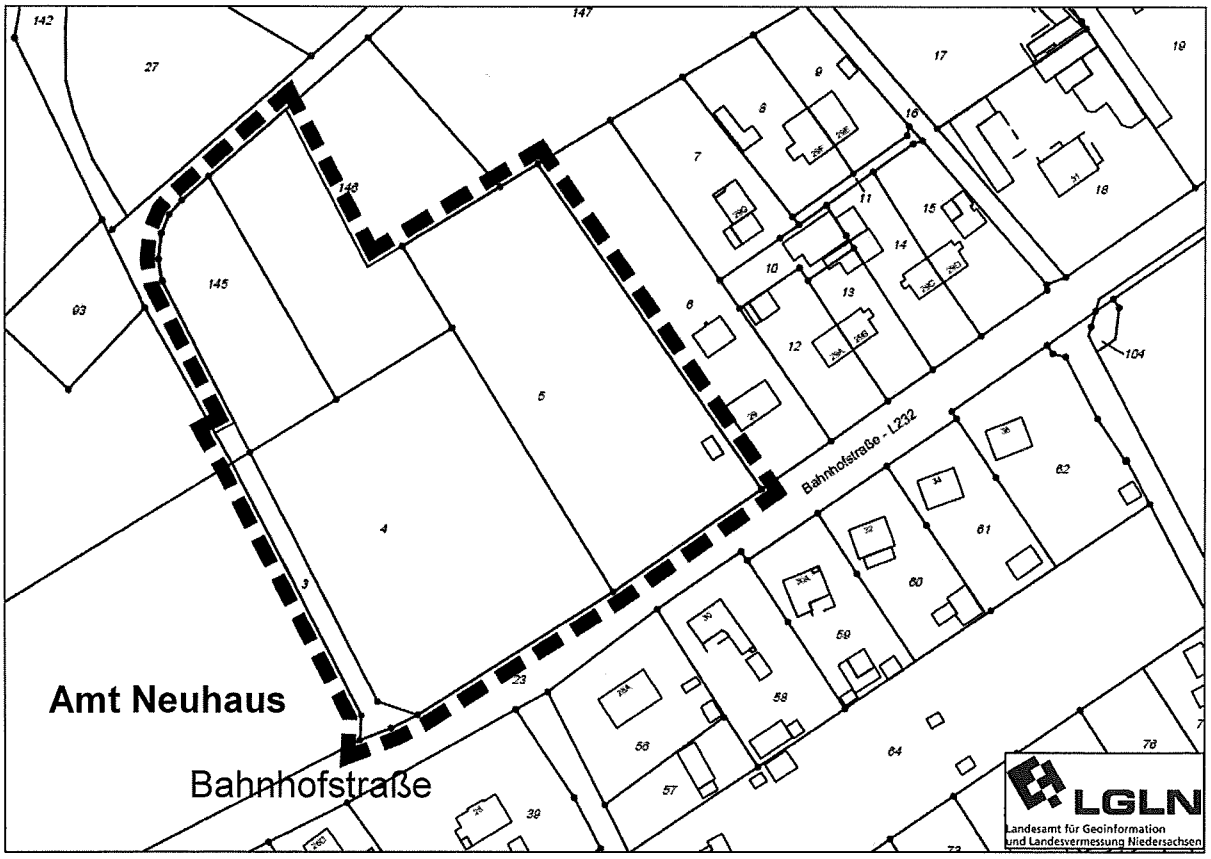

Planunterlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Die 5. Änderung des Teilflächennutzungsplans Nr. 1 „Östlich Mühlenmoor“ mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Außerdem können die Unterlagen des Flächennutzungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter

https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Amt Neuhaus, den 28.01.2025

Gehrke

Bürgermeister